

7/85/85/ME von

MD-2769-2/87

Wien, 22. Februar 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

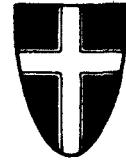
| | |
|-----------|--------------------|
| Betreff: | Gesetzentwurf |
| Z: | 85 GE 087 |
| Datum: | 25. FEB. 1988 |
| Verteilt: | 25. Feb. 1988 Hoff |

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Senatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

MD-2769-2/87

Wien, 22. Februar 1988

Bundesgesetz, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 601.468/26-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 10. Dezember 1987 beeht sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die vorgesehene Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltens
zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und
die beiden bereits im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungs-
gesetze, mit denen der Schutz der persönlichen Freiheit neu
geregelt (134 Blg NR 17-GP) und das B-VG durch Bestimmungen
über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132
Blg NR 17-GP), erfordern zweifellos die Erlassung verfahrens-
rechtlicher Bestimmungen für die unabhängigen Verwaltungs-
strafbehörden, und zwar sinnvollerweise durch Novellierung
des VStG 1950. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch eine
derart aufwendige und in der Praxis unbefriedigende Gestaltung
des Verfahrens vor, daß ernste Zweifel daran bestehen, ob
das Ziel der Reform auf die in der zweitgenannten Regierungs-
vorlage vorgesehenen Art in einer einigermaßen befriedigenden
Weise verwirklicht werden kann.

- 2 -

Die Hauptschwierigkeit für eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung liegt darin, daß die Beweisaufnahme zu einem wesentlichen Teil in das Stadium des Berufungsverfahrens verlegt werden muß, der wichtigste Beweis, nämlich die Zeugeneinvernahme, aber dann oft nur mehr unzulänglich erhoben werden kann, weil das meist unbedeutende Tatgeschehen (z.B. Fehlverhalten im Verkehr ohne Unfall) für die Zeugen (anders als im Justizstrafverfahren) keinen besonderen Erinnerungswert hat. Dieser nicht vermeidbare Nachteil wird noch dadurch verstärkt, daß der Gesetzentwurf fast ausschließlich die in mündlicher Verhandlung erhobenen Beweise zuläßt. Aber auch sonst werden die mit der Verwirklichung des Reformwerkes zwangsläufig verbundenen Schwierigkeiten und Nachteile durch die vorgesehene Verfahrensgestaltung größer als nötig. Der jährliche finanzielle Aufwand der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden (Personal- und Sachaufwand) wurde für Wien mit annähernd 100.000.000 S geschätzt. Die entstehende Kostensteigerung und -verschiebung zum Nachteil der Länder müßte unbedingt im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Aufgabe des Kumulationsprinzipes durch allgemeinen Übergang zum Absorptions- und Asperationsprinzip ist weder durch den Verzicht auf den österreichischen Vorbehalt zur MRK noch durch die beiden Entwürfe von Bundesverfassungsgesetzen notwendig und gerade in diesem Stadium des Reformwerkes unzweckmäßig, weil solcherart die mit Einführung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden besonders zu Anbeginn unausweichlich verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten sogleich durch weitere derartige Schwierigkeiten beträchtlich gesteigert würden. Die vorgesehene Angleichung des Verwaltungsstrafrechtes an das Justizstrafrecht läßt überdies die im Verwaltungsstrafverfahren völlig anders geartete Situation außer Betracht. Aufgrund des in den Verwaltungsvorschriften meist sehr hoch angesetzten, in der Praxis aber nicht annähernd ausgeschöpften Strafrahmens würde die Aufgabe des Kumulationsprinzipes für die

- 3 -

Beschuldigten nur in seltenen Fällen zu einer niedrigeren Strafsumme führen. Durch Anträge auf Umwandlung von Strafen in Zusatzstrafen würden aber viele unnötige Verfahren zusätzlich anhängig werden. Praktische Bedeutung hätte die Aufgabe des Kumulationsprinzipes für den Beschuldigten nur in jenen wenigen Fällen, in denen sich die Strafe (insbesondere infolge häufiger Wiederholung) der Strafobergrenze nähert oder (beim Asperationsprinzip) sogar der um die Hälfte erhöhten Obergrenze der Geldstrafe nähern würde. Gerade hier würde aber die Aufgabe des Kumulationsprinzipes bedenkliche Folgen haben, weil der Beschuldigte, der mit der Höchststrafe (bzw. der um 50% erhöhten Höchststrafe) zu rechnen hat, dazu neigen wird, das Verfahren zu verschleppen, in der Zwischenzeit aber einen Freibrief für die Begehung weiterer Übertretungen hat. Die Lage ist im Verwaltungsstrafverfahren deshalb anders als im Justizstrafverfahren, weil der Täter, welcher im Justizstrafrecht mit der Höchststrafe zu rechnen hat und bei dem Wiederholungsgefahr besteht (z.B. ein Gewohnheitsdieb), sich regelmäßig in Untersuchungshaft befindet, seinen Freibrief also nicht nützen kann, während ihm dies im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens durchaus möglich ist. Das im § 22 a Abs. 2 vorgesehene Asperationsprinzip bildet jedenfalls für solche Gefahren eine unzureichende Absicherung.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Der Einleitungssatz des Art. I wird nach dem Inkrafttreten der VStG-Novelle 1987 am 1. Juli 1988 dahin abzuändern sein, daß es statt "295/1985" richtig "516/1987" heißt.

Art. I Z 1 (§ 22):

Erst aus Z 5 (§ 30 a) ist erkennbar, daß die Behörde freie Wahl hat, welche der beiden Wege (gemeinsame Verfahrensführung oder getrennte Verfahren mit Zusatzstrafen) sie wählt. Es

- 4 -

sollte daher schon § 22 eine entsprechende Regelung enthalten. Diese wäre auch anders zu formulieren als § 30 a Abs. 1, ist doch das Aktenkundigmachen keine Alternative zur gemeinsamen Verfahrensführung, sondern eine Sicherungsvorschrift für den Fall, daß die Alternative gewählt wird. Daß die Verfahren nicht gemeinsam geführt werden müssen, erscheint sehr wichtig, da sie bei Hinzutreten immer neuer Übertretungen (z.B. durch Nichtbezahlen von Organstrafbeträgen) sonst wohl nie zu Ende gebracht werden könnten.

Art. I Z 2 (§§ 22 a und 22 b):

Der letzte Satz des § 22 a Abs. 1 ist nicht erforderlich. Wenn klar zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die schon wegen einer einzigen Übertretung nach den Verwaltungsvorschriften kumulativ zu verhängenden Strafen verschiedener Art (in Betracht kommen vor allem zusätzliche Verfallsstrafen) auch bei mehreren Übertretungen kumulativ zu verhängen sind, ließe sich dies einfacher ausdrücken. Z.B. könnte die Formulierung lauten: "Wenn für eine der zusammentreffenden Übertretungen Strafen verschiedener Art angedroht sind, können sie nebeneinander verhängt werden." Allenfalls könnte zur Verdeutlichung nach "Art" der Klammerausdruck "z.B. Geld- und Freiheitsstrafe" eingeschoben werden.

Die Regelungen der Abs. 2 bis 6 des § 22 a sind teils unbefriedigend, teils lückenhaft. Es ist nicht einsehbar, warum das Asperationsprinzip für Geldstrafen zwar dann zur Anwendung kommen kann, wenn zwei Geldstrafen, nicht aber wenn z.B. zehn Geldstrafen und eine kurze Freiheitsstrafe in Betracht kommen. Der zweite Halbsatz des Abs. 2 sollte daher als eigener Absatz formuliert werden, der für alle jene Fälle gilt, in denen (ohne oder mit Hinzutreten andersartiger Strafen) mehrere Geldstrafen in Betracht kommen. Die Absätze 2 und 3 könnten dann zusammengefaßt und ähnlich wie Abs. 1 umformuliert werden. Überhaupt keine befriedigende Regelung

- 5 -

findet sich für Fälle, in denen neben Geld- oder/und Freiheitsstrafen auch Strafen anderer Art möglich sind, wenn also z.B. wegen zweier Übertretungen Geldstrafen und wegen einer Übertretung die Strafe des Berechtigungsentzuges ausgesprochen werden soll. In diesem Fall wären nach Abs. 6 alle drei Strafen nebeneinander zu verhängen. Das gleiche gilt, wenn wegen zweier Übertretungen Freiheitsstrafen und wegen der dritten Übertretung eine Verfallsstrafe zu verhängen ist. Sollte aber der letzte Halbsatz des Abs. 1 so zu verstehen sein, daß er nicht für den im zweiten Satz eingangs behandelten Fall der Kumulation bei einer einzigen Übertretung (z.B. Geld- und Verfallsstrafe nebeneinander) gedacht ist, müßte dieser Halbsatz in den Abs. 6 aufgenommen werden. Im übrigen erscheint es sachlich gerechtfertigt, das Kumulationsprinzip bei Strafarten mit besonderer Präventivwirkung (Verfall, strafweiser Entzug von Gewerberechten) weiter zu belassen. Bei anderen Strafarten ist aber nicht einzusehen, warum sie anders behandelt werden als Geld- und Freiheitsstrafen, so z.B. wenn die Verwaltungsvorschrift eine strafweise Sozialarbeit vorsieht.

Im § 22 b Abs. 2 ergeben sich die schon beim § 22 a erwähnten Probleme.

Ergänzend wird bemerkt, daß sich bei Verhängung einer einzigen Strafe in Ansehung mehrerer Übertretungen bei der Strafwidmung Schwierigkeiten ergeben.

Art. I Z 4 (§ 24):

Hier ist darauf hinzuweisen, daß § 66 Abs. 2 AVG 1950 im Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr anwendbar sein soll. Dies erscheint schon wegen des erzieherischen Wertes der Zurückverweisung an die Unterinstanz nicht unbedenklich. Auch ist dadurch eine noch mangelhaftere Verfahrensdurchführung durch die Behörde erster Instanz zu befürchten. Es wird

- 6 -

nicht übersehen, daß bei einer völligen Verlagerung der Beweisaufnahme auf die mündliche Verhandlung zweiter Instanz eine Zurückverweisung zur Beweisergänzung und mündlichen Verhandlung an die erste Instanz nicht zweckmäßig erscheint, doch ist gerade die weitgehende Verlagerung der Beweisaufnahme auf die öffentliche Verhandlung in zweiter Instanz abzulehnen.

Die Nichtanwendbarkeit des § 73 AVG 1950 im Verwaltungsstrafverfahren macht schon bisher Schwierigkeiten, weil bei Wiederaufnahmeanträgen und Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist der Beschuldigte unter der Untätigkeit der Behörde leiden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat deshalb bei Wiederaufnahmeanträgen auch im Verwaltungsstrafverfahren praeter legem die Geltendmachung der Entscheidungspflicht zugelassen. Bei Verzicht auf den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 MRK entsteht allgemein das Problem, daß der Beschuldigte Anspruch darauf hat, daß seine Sache in angewiesener Frist öffentlich gehört wird (Art. 6 Abs. 1 MRK), er diesen Anspruch aber nicht durchzusetzen vermag, und sich die Behörde erster Instanz bis zum Eintritt der dreijährigen Verjährungszeit lassen kann. Zwar soll die Behörde erster Instanz nicht unter dem Druck eines schon nach einem halben Jahr möglichen Devolutionsantrages stehen, doch wäre eine besondere Regelung angezeigt.

Art. I Z 5 (§ 30 a):

Siehe Ausführungen zu Z 1 (§ 22).

Art. I Z 7 (§ 36 Abs. 1):

Die deutsche Übersetzung des Art. 5 Abs. 1 lit c MRK läßt die Festnehmung und Anhaltung nur zum Zweck der Vorführung vor die Gerichtsbehörde, nicht aber zwecks Vorführung vor die Verwaltungsbehörde zu. Völkerrechtlich besteht beim § 35 kein Problem, wenn man davon ausgeht, daß die maßgeblichen

- 7 -

Texte in französischer und englischer Sprache auch eine Festnahme zwecks Vorführung vor die Verwaltungsbehörde vorsehen (l'autorité judiciaire bzw. competent legal authority). Dies bedarf aber noch einer eingehenden Prüfung. Wird der deutschen Übersetzung gefolgt, wären § 35 und auch § 36 wesentlich zu ändern.

Art. I Z 9 (§ 40):

Hier bleibt trotz der Umformulierung unklar, ob auch die Ladung mit fakultativer Aufforderung zur Rechtfertigung der Beschränkung des § 19 Abs. 1 AVG 1950 unterliegt.

Art. I Z 11 (§ 47):

Entsprechend der Bestimmung des Art. II sollte es im Abs. 2 statt "Verwaltungsübertretung" richtig "Übertretung" heißen. Von der Verwendung des Ausdruckes "derart ausgefertigte Strafverfügungen" sollte Abstand genommen werden, da der Verwaltungsgerichtshof den Standpunkt vertritt, daß nur die Ausfertigungen solcher Strafverfügungen keiner Unterschrift bedürfen, wohl aber die Urschriften. Daher sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Strafverfügungen weder in der Ausfertigung noch in der Urschrift einer Unterschrift bedürfen. Dies wäre im Hinblick auf die bezügliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzesprüfungsverfahren unbedenklich (vgl. das Erkenntnis vom 16. Dezember 1987, G 110, 111/87). Übrigens sind Computerstrafverfügungen von zweifelhaften Wert, wenn ihre Anwendungsmöglichkeit dazu führt, daß krasse Fälle auch nicht mehr mit normaler Strafverfügung, sondern nur mehr im ordentlichen Verfahren entsprechend gehandelt werden können (vgl. das nicht überzeugende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1986, ZI. 86/18/0079).

Art. I Z 12 (§ 49):

Die vorgesehene Neuerung, wonach die Behörde erster Instanz

- 8 -

auch über die nur gegen das Strafausmaß gerichteten Einsprüche zu entscheiden hat, dürfte als Entlastung der Berufungsinstanz gedacht sein, welche künftig ein arbeitsaufwendiges Verfahren anzuwenden hat. Allerdings ist eine solche Entlastung nur dann zu erwarten, wenn im Gesetz festgehalten wird, daß die Behörde erster Instanz bei ihrer Einspruchsentscheidung (anders als bei der Strafverfügung) neben Abs. 1 auch Abs. 2 des § 19 VStG 1950 anzuwenden hat. Andernfalls dürften die Einspruchsentscheidungen fast nur abschlägig sein und letztlich doch ein Berufungsverfahren auslösen, wobei aber das Verfahren verzögert ist.

Ausdrücklich sollte gesagt werden, daß nur ein begründeter Einspruch als Rechtfertigung gilt.

Art. I Z 13 (§§ 51 bis 51 n):

Die Zuständigkeitsregelung des § 51 Abs. 1 erster Satz ist problematisch, wenn die Durchführung des erstinstanzlichen Strafverfahrens gemäß § 29 a VStG 1950 abgetreten wurde. In solchen Fällen kann bei mehreren Übertretungen der Tatort in verschiedenen Bundesländern liegen. Übrigens ist der Tatort nicht regelmäßig der Ort des Geschehens. Wird z.B. eine Betriebsvorschrift nicht eingehalten und der verantwortliche Geschäftsführer bestraft, ist zumeist der von der Betriebsstätte verschiedene Sitz des Unternehmens Tatort, weil der Verantwortliche von dort aus gehandelt hat oder hätte handeln sollen.

Außerdem wird im § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 51 d nicht beachtet, daß das Recht der Berufung nicht nur dem Beschuldigten, dem Privatkläger und demjenigen zusteht, dem die Verwaltungsvorschriften das Berufungsrecht zuerkennen, sondern auch anderen Personen aufgrund ihrer Rechtsstellung im Verfahren, so z.B. dem Haftenden nach § 9 Abs. 7 hinsichtlich des Haftungsbescheides sowie den Eigentümern, Pfandgläubigern oder Retentionsberechtigten bei Verfall und Beschlagnahme einer

- 9 -

Sache. Die Aussage des § 51 d stimmt nur, wenn auch das VStG selbst als Verwaltungsvorschrift bezeichnet wird.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 51 Abs. 5) ist im Verwaltungsstrafverfahren entbehrlich, zumal hier kein Anwaltszwang besteht und die Senatsmitglieder und Einzelrichter zur Anleitung rechtsunkundiger Personen verpflichtet sind. Die Berufung wird nicht schwieriger als sie bisher war. In Betracht käme stattdessen eine allgemeine Zulassung nicht begründeter Berufungen. Das Erfordernis des begründeten Berufungsantrages erleichtert ohnedies nicht die Arbeit der Berufungsbehörde, da nach der Judikatur auch Minimalbegründungen ("wegen Rechtswidrigkeit", "wegen zu hoher Strafe" usw.) ausreichen. Zurückgewiesen werden fast nur solche Berufungen, bei denen der Beschuldigte den Unterschied zwischen Strafverfügung und Straferkenntnis übersieht und ohne jede Ausführung "Einspruch" erhebt.

Das im § 51 a aufscheinende, aus dem Abgabenverfahren übernommene Rechtsinstitut der Berufungsvorentscheidung lässt keine nennenswerte Entlastung der Berufungsbehörde erwarten, weil eine Berufungsvorentscheidung voraussichtlich zumeist bloß bei offensbarer Unrichtigkeit erlassen wird, und nur bei voller Stattgebung auf eine Vorlage der Berufung verzichtet werden wird. Wenn man bei der Komplizierung des Verfahrens durch Berufungsvorentscheidungen bleibt, sollte der Berufungsbehörde das Recht eingeräumt werden, die Behörde erster Instanz zur Erlassung einer solchen Entscheidung nach von ihr bestimmten Gesichtspunkten zu ermächtigen.

Das Recht der Beschwerde gegen Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt (§ 51 b) sollte ausdrücklich nur dem unmittelbar Betroffenen zugestanden werden.

Die Einrichtung von Einzelrichtern (§ 51 c) würde das Verfahren nur unnötig komplizieren und die Senate kaum entlasten.

- 10 -

zumal das Berufungsrecht an den Senat nicht inhaltlich beschränkt ist, und das Verfahren vor dem Senat im Berufungsfall neuerlich in vollem Umfang aufgerollt werden müßte. Wenn Einzelrichter überhaupt weiter vorgesehen werden, sollte den Organisationsvorschriften der Länder die Feststellung, wann die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden durch Einzelrichter entscheiden, überlassen bleiben.

Das Abhängigmachen der Parteistellung vom Berufungsrecht (§ 51 d) ist deshalb problematisch, weil das Berufungsrecht bisweilen nicht ausdrücklich normiert ist, sondern sich erst daraus ergibt, daß die Rechtsstellung einer Person (z.B. des Eigentümers einer beschlagnahmten Sache) so gestaltet ist, daß § 8 AVG 1950 auf sie zutrifft.

Der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, wird Parteistellung zuerkannt. Daß sie auch ein Berufungsrecht gegen Bescheide des Einzelrichters hat, wird nicht klar ausgesprochen. Parteistellung und Berufungsrecht der erinstanzlichen Behörde sind nicht selbstverständlich, wenngleich nicht verkannt wird, daß es problematisch ist, wenn im Verfahren vor der unabhängigen Verwaltungsbehörde niemand den staatlichen Strafanspruch geltend machen kann. Es ist auch nicht ohne weiteres einzusehen, warum der Strafausspruch zwar durch die Behörde erster Instanz, nicht aber durch Landeshauptmann, Landesregierung und Sicherheitsdirektion geltend gemacht werden kann.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich, wie schon eingangs ausgeführt, daraus, daß in den meisten Fällen eine mündliche Verhandlung erforderlich sein wird, und grundsätzlich nur die bei der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweise zulässig wären (siehe §§ 51 e bis 51 h). Der nicht rechtskundig vertretene Beschuldigte wird es in der Regel unterlassen, ausdrücklich auf die mündliche Verhandlung zu verzichten. Er wird auch meistens nicht nur eine falsche rechtliche Beurteilung geltend machen, sodaß eine solche Verhandlung

- 11 -

zumeist anberaumt werden wird, obwohl der Beschuldigte an ihr wegen ihrer Zeitaufwendigkeit und ihrer ihm meist peinlichen Öffentlichkeit sehr oft gar nicht interessiert ist, zumal die Verhandlung wegen Nichterscheinens aller Zeugen oft vertagt werden muß. Über den Hergang der Tat werden die Zeugen bei der mündlichen Verhandlung fast immer viel weniger wissen, als sie im erinstanzlichen Verfahren angegeben haben, wo ihnen das Tatgeschehen trotz dessen geringer Bedeutung noch in frischer Erinnerung war. Eine mündliche Verhandlung sollte immer nur dann erforderlich sein, wenn sie der Beschuldigte ausdrücklich verlangt oder die Behörde für nötig erachtet. Dies wäre mit Art. 6 MRK durchaus vereinbar, wo dem Beschuldigten nur ein Anspruch darauf gewährt wird, daß er öffentlich innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird. Auch müßte es in weiterem Umfang möglich sein, früher aufgenommene Beweise heranzuziehen.

Daß das Erkenntnis am Schluß der Verhandlung zu verkünden ist, führt zu einer weiteren Erschwerung und wird zur Folge haben, daß es wegen der oft schwierigen Formulierung seines Spruches schon früher vorbereitet wird, was aber leicht zu einer ungewollten Befangenheit führen kann und daher nicht im Interesse des Beschuldigten liegt.

Unklar ist, was im § 51 h Abs. 2 Z 1 unter "entfernter" Aufenthalt zu verstehen ist und ob hier § 19 AVG 1950 zum Tragen kommt, in welchem Fall die Einvernahme des Beschuldigten durch den Senat häufig gar nicht möglich sein wird.

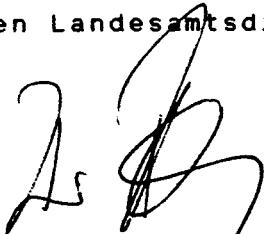
Die Beschwerdemöglichkeit ist im § 51 m nicht befriedigend umschrieben. Vor allem könnte man sich auf die drei demonstrativ aufgezählten Fälle beschränken. Da es teilweise keine Beschwerdemöglichkeit geben soll, erhebt sich auch die Frage, ob den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden nicht ein Recht zur Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen eingeräumt werden sollte. Offen ist auch die Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen den neun unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden.

- 12 -

Da der Arbeitsaufwand je nach dem, ob die Berufung nur gegen das Strafausmaß gerichtet ist, ob sie unbeschränkt ist und ob eine mündliche Verhandlung erforderlich wird, sehr unterschiedlich ist, wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur Angemessenheit der Kosten angeregt, den Berufungskostenbeitrag im § 64 derart neu zu regeln, daß dieser im ersten Fall ganz entfällt, im dritten Fall aber wesentlich über 10 vH der Geldstrafe angesetzt wird.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Senatsrat